

## Zulässige Öffnung (Verkauf und Gastronomie) in der Bäcker-Confiseriebranche

seit der Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 18.12.2020 (in Kraft ab 22.12.2020 bis voraussichtlich 22.01.21)

		Betrieb der BC-Branche				
		im Innenbereich		im Aussenbereich		
		MIT Gastroteil		OHNE Gastroteil	Verkauf	
		Gastroteil	Ladenteil	Laden/Verkauf	Unbedient, Automaten-Verkauf	Lieferung an Adresse Kunde
MO-SA	06 - 19 Uhr	geschlossen (Ausnahme für Take-away*)	offen, keine Sortimentsbeschränkung			
SO/Feiertag	06 -19 Uhr		Offen. Wenn 2/3 des Umsatzes mit Bäckerei- und Confiserieprodukten erzielt wird, keine Sortimentsbeschränkung		zulässig, keine Sortimentsbeschränkung	
MO-SO & Feiertag	19 - max. 23 Uhr		geschlossen			
MO-SO	23 - 06 Uhr (Sperrstunde)		geschlossen			

**WICHTIG:** Zu beachten sind in jedem Fall

- die Einhaltung der **Schutzkonzepte** und der folgenden **neuen Kapazitätenbeschränkungen**:

Bei Verkaufsfläche (exklusive nur für Personal zugängliche Bereiche, z.B. hinter Theken)

- bis zu 40 m<sup>2</sup>: max. 3 Kunden
- mehr als 40 m<sup>2</sup>: 10 m<sup>2</sup>/Kunde, mindestens aber 5 Kunden
- mehr als 500 m<sup>2</sup>: 15 m<sup>2</sup>/Kunde mindestens aber 50 Kunden, sofern weniger als 2/3 des Umsatzes aus Lebensmitteln (sonst gilt Buchstabe b.)

- allfällige zulässige **kantonale Bestimmungen**.

- \* **Take-away** sind

- beim Kanton (nach kantonalen Vorgaben, ev. Bewilligungs-, Meldepflicht) als Restaurations- oder Gastronomiebetriebe gemeldete Betriebseinheiten,
- die selber Lebensmittel und Getränke konsumationsbereit aufbereiten, bzw. Mahlzeiten zum zeitnahen Verzehr verkaufen, und
- keine Steh- oder Sitzgelegenheit anbieten.